

## **Merkblatt 08 06 14 Entgelte I**

### **Löhne – Entgelte von Kirchgemeinden und Steuern**

#### **Details für Entgelte und Spesen von Kirchgemeindeführern, Kommissionen und Freiwilligen**

**1. Sitzungsgelder bis CHF 80.00 pro Tag gelten als Spesenersatz.**

Der übersteigende Betrag und andere Leistungen sind als Lohn steuerbar. Es dürfen keine zusätzliche Klein-Spesen (Telefon, Porto, Kilometerentschädigung in einem Rayon von 30km etc.) entschädigt werden. Der CHF 80.00 übersteigende Betrag ist als Lohn unter Ziff. 1 im Lohnausweis zu deklarieren.

Praxis StV Kt.Bern:

Wird ausser dem Sitzungsgeld bis CHF 80.00 kein Lohn bezahlt, kann auf die Erstellung eines Lohnausweises verzichtet werden.

**2. Feste Entschädigungen**

Feste Entschädigungen sind als Lohn steuerbar.  
Speservergütungen sind steuerfrei.

Werden Spesen pauschal statt effektiv entschädigt, darf der Spesensatz max. 50 Prozent der festen Entschädigung und höchstens CHF 2'000 pro Jahr betragen. Es dürfen in diesem Fall keine zusätzlichen Klein-Spesen abgegolten werden. Allfällige Sitzungsgelder stellen vollumfänglich Lohn dar. Bei der Steuerdeklaration können die Berufskosten gemäss Wegleitung geltend gemacht werden.

Vergleiche dazu auch Website des Kts. Bern BE Taxinfo:  
[www.taxinfo.sv.fin.be.ch](http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch)

Mai 2008